

Statuten

der
galledia group ag
mit Sitz in Berneck SG

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

galledia group ag

besteht mit Sitz in Berneck SG auf unbestimmte Dauer eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft bezweckt

- a. die Herausgabe unabhängiger, eigenständiger, regionaler Zeitungstitel mit bürgerlicher Grundhaltung;
- b. Aktivitäten im Druck-, Verlags- und Onlinebereich und im Bereich anderer Medien sowie in verwandten Branchen; Kommunikation in jeder Form;
- c. Investitionen in andere Unternehmen und in Liegenschaften;
- d. mit diesen Zwecken verbundene Dienstleistungen.

Die Gesellschaft kann die Gesellschaftszwecke im In- und Ausland selbständig oder über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verfolgen oder sonstwie mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten. Sie kann insbesondere Liegenschaften erwerben, halten, veräussern und belasten. Sie kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche erwerben und Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften gründen.

II. Kapital

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1'420'000 (Schweizer Franken eine Million und vierhundertzwanzigtausend) und ist eingeteilt in 71'000 Namenaktien zu CHF 20 (Schweizer Franken zwanzig).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Die Gesellschaft gibt Namenaktien mit aufgehobenem Titeldruck aus. Massgebend ist ausschliesslich das Aktienbuch.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien. Die Gesellschaft kann jederzeit Urkunden für Namenaktien drucken und ausliefern.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus abgeleitete nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

Falls Aktien gedruckt werden, tragen sie die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Diese Unterschriften können Faksimile-Unterschriften sein.

Die Gesellschaft kann in jedem Falle Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Artikel 5 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch als Eigentümer oder als Nutzniesser eingetragen ist.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder zur Begründung einer Nutzniessung voraus.

Artikel 6 – Vinkulierung

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen

- a. im Interesse der Selbständigkeit des Unternehmens; insbesondere wenn der Erwerber eine das Unternehmen direkt oder indirekt konkurrenzierende Tätigkeit ausübt oder aus seiner Verbindung zu branchennahen Unternehmen Interessenkollisionen entstehen könnten;

- b. wenn der Gesuchsteller auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt;
- c. wenn die Gesellschaft anbietet, die Aktien für eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen. Dies gilt insbesondere im Falle von Art. 685b Abs. 4 OR;
- d. aus den vom Gesetz erwähnten Gründen.

Die Art. 685a ff. OR bleiben vorbehalten.

III. Organisation der Gesellschaft

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen die gesetzlichen Befugnisse zu. Darüber hinaus wählt sie den Präsidenten des Verwaltungsrates.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen

- a. als ordentliche Versammlung alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres;
- b. als ausserordentliche Versammlung, so oft der Verwaltungsrat dies als notwendig erachtet;
- c. auf Begehren von einem oder mehreren Aktionären, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, sofern sie dies schriftlich verlangen;
- d. auf Begehren der Revisionsstelle.

Art. 699 OR bleibt vorbehalten.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Innert derselben Frist sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zugänglich zu machen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen und die Aufnahme von Anträgen zu solchen können Aktionäre verlangen, die zusammen über mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie können dazu eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedürfen keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Ort und Form der Generalversammlung

Der Verwaltungsrat bestimmt Tagungsort und Form der Generalversammlung. Diese kann mithilfe elektronischer Mittel an verschiedenen Orten gleichzeitig oder ohne Tagungsort durchgeführt werden.

Ist ein Tagungsort festgesetzt, kann der Verwaltungsrat auch vorsehen, dass nicht anwesende Aktionäre ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

In allen Fällen regelt der Verwaltungsrat die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

1. die Teilnahmeberechtigung und die Identität der Teilnehmer feststehen;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar an sämtliche Tagungsorte bzw. an alle Teilnehmer übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle von dessen Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist dies nicht möglich, wählt die Generalversammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung

Jede Aktie hat eine Stimme.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Auf Verlangen eines Aktionärs bezeichnet der Verwaltungsrat in den vom Gesetz bezeichneten Fällen einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Organstimmrechtsvertreter, dem die Ausübung der Mitwirkungsrechte übertragen werden kann, und gibt dessen Namen und Adresse spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung den Aktionären bekannt.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen sowie für Statutenänderung, Auflösung und Fusion der Gesellschaft ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig vertretenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Wahl oder Abstimmung findet statt, wenn Aktionäre, die zusammen über mindestens 5 Prozent der gültig vertretenen Stimmen verfügen, sie verlangen oder der Vorsitzende sie anordnet.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung selbst. Er bezeichnet den Sekretär. Dieser muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäss zur Sitzung eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.

Die Sitzung kann stattfinden:

1. als physische Sitzung mit Tagungsort;
2. online, unter Verwendung elektronischer Mittel.

Diese Sitzungsarten können kombiniert werden.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der an der Sitzung Teilnehmenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden (Zirkulationsbeschluss), sofern allen Mitgliedern die Mitwirkung offensteht und nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär, der nicht Verwaltungsrat sein muss, unterzeichnet wird.

Artikel 15 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

Artikel 16 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen. Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 18 – Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat legt das Geschäftsjahr fest.

Artikel 19 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Der Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, die ihn im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (insbesondere Art. 671 ff. OR) nach freiem Ermessen verwenden kann.

V. Benachrichtigung

Artikel 20 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Widnau, den 24. Mai 2023

Der Vorsitzende

.....
Urs Schneider, Präsident

Der Protokollführer

.....
Rolf Zollinger